Vorlage UB4

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen		
Erlass der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebühensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS-EWS) ab dem 01.01.2019		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
19.11.2018	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
26.11.2018	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2010, Beschluss-Nr. 810, wurde die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab dem 01.01.2011 beschlossen. Mit dieser Satzung wurde die getrennte Abwassergebühr bei der Stadt Hof zum 01.01.2011 eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Globalkalkulation zur Überprüfung der Kanalbaukostenbeiträge erstellt. Mit der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS-EWS) wurden die Gebühren- bzw. die Beitragssätze für die derzeitige Kalkulationsperiode 2015 – 2018 entsprechend angepasst.

Für den Kalkulationszeitraum 2015 – 2018 ergaben sich folgende Gebühren:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,67 €/m^3 und wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet.

- Die Niederschlagswassergebühr beläuft sich momentan auf 0,26 €/m^2 und wird nach der befestigten, abflusswirksamen Fläche (gebührenrelevant) berechnet.

Für den neuen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 sind die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Dies hängt von zwei Faktoren ab:

1. Die prognostizierten Aufwendungen im Zeitraum 2019 bis 2022 und

2. das Ergebnis der Vorperiode 2015 bis 2018.

Die gebührenrelevanten Parameter für den neuen Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2022 werden wie folgt prognostiziert:

1. Im Bereich der Schmutzwassergebühr:

   Als gebührenrelevante Abwassermenge wird aufgrund der Verbrauchsmengen der letzten 4 Jahre von 2,5 Mio. m^3 ausgegangen, da tendenziell ein höherer Wasserbedarf festgestellt werden konnte, als bisher für die Jahre 2015 – 2018 prognostiziert.

2. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr:

   Die gebührenrelevante Fläche wird mit 5,725 Mio. m^2 prognostiziert (bislang 5,75 Mio. m²).

Die Überprüfung der Kostendeckung des Kalkulationszeitraumes 01.01.2015 bis 31.12.2018 ergibt folgendes Bild:

1. Im Bereich der Schmutzwassergebühr:
   Kalkuliert wurde mit einer Abwassermenge von 2,437 Mio. m^3; tatsächlich konnte jedoch in den Jahren 2015 bis 2018 eine durchschnittliche gebührenrelevante Abwassermenge von 2,497 Mio. m^3 erzielt werden. Zudem waren die laufenden Kosten und die Investitionsmaßnahmen geringer als geplant. Die veranschlagten Sonderbauwerke konnten aufgrund der Personalsituation und wasserwirtschaftlicher

Zusammenhänge nicht durchgeführt werden. Dadurch ist im Bereich der Schmutzwassergebühr insgesamt eine Kostenüberdeckung von rd. 5,06 Mio. € entstanden.

2. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr:
Kalkuliert wurde mit einer gebührenrelevanten Fläche von 5,65 Mio. m^2; die tatsächlich gebührenrelevanten Flächen waren jedoch in den Jahren 2015 und 2018 im Durchschnitt höher (5,75 Mio. m^2). Zudem waren die laufenden Kosten und die Investitionsmaßnahmen aus den gleichen Gründen wie beim Schmutzwasser erheblich geringer als geplant. Insbesondere konnten zahlreiche Regenwasserentlastungsbauwerke noch nicht errichtet werden. Dadurch ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr eine Kostenüberdeckung von rd. 2,1 Mio. € entstanden.

Für die Gebührenhöhe im neuen Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 hat dies folgende Auswirkungen:
Durch die hohe Kostenüberdeckung aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum 2015 bis 2018 ist eine Gebührensenkung im Bereich der Schmutzwassergebühr erforderlich. Beim Schmutzwasser beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2019 **2,50 €/m^3**. Im Bereich des Niederschlagswassers ist eine geringfügige Erhöhung auf **0,28 €/m^2** nötig.

Bei der Überprüfung der Globalkalkulation zeigt sich folgendes Ergebnis:
Im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr wurde entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 02.10.2009 eine Globalkalkulation durchgeführt, um auch die Höhe der Beitragssätze des Kanalbaukostenbeitrages im gleichen Kalkulationszeitraum wie die Entwässerungsgebühren überprüfen zu können. Der dabei als Grundlage dienende Geschossflächenzahlplan (GFZ-Plan) wird durch die Stadtkämmerei jährlich fortgeschrieben. Eine Gegenüberstellung der aktuellen Grundstücks- und Geschossflächen mit den bisherigen bzw. geplanten Investitionskosten des Kalkulationszeitraumes 2019 - 2022 ergab, dass der Beitragssatz für die Grundstücksfläche von derzeit 1,90 €/m^2 auf 2,10 €/m^2 und der Beitragssatz für die Geschossfläche von derzeit 3,40 €/m^2 auf 3,80 €/m^2 erhöht werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS – EWS) nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes (Stand: 08.11.2018). Der Entwurf bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

II. UB III
zur Mitzeichnung

II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.

III. In die Sitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.

Hof, 08.11.2018
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor

Satzungsentwurf_BGS_EWS_Stand_08_11_2018